

Ziel- und Leistungsvereinbarung IV (ZLV 2012-2013)
zwischen der Fachhochschule Gelsenkirchen und dem
Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Zielvereinbarung

§ 1 Präambel

Die Fachhochschule Gelsenkirchen und das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung Nordrhein-Westfalen schließen auf der Grundlage der Hochschulvereinbarung vom 5. Juli 2011 die folgende Zielvereinbarung ab. Dabei setzen das Land Nordrhein-Westfalen und die Hochschulen ihre Anstrengungen für ein gerechtes und leistungsfähiges Bildungssystem fort. Insbesondere soll dem Ziel Rechnung getragen werden, für alle Studierwilligen einen Studienplatz bereitzustellen ohne die anerkannten Qualitätsmaßstäbe zu gefährden.

§ 2 Profil der Hochschule und Weiterentwicklung

Die Fachhochschule Gelsenkirchen verfügt über ein klares technisch-ökonomisches Profil. Etwa 70 % der Studierenden sind in MINT-Studiengängen eingeschrieben. Diese Positionierung ist in einer Region gelungen, die sich durch besonders herausfordernde sozio-ökonomische Rahmenbedingungen auszeichnet. Die Intensivierung des Wettbewerbs durch die Neugründung von drei staatlichen Hochschulen im direkten Einzugsgebiet der Fachhochschule Gelsenkirchen stellt im Verbund mit den absehbaren bildungsspezifischen Entwicklungen in der Emscher-Lippe-Region sich verschärfende Herausforderungen dar. Es wird in zunehmendem Maße darauf ankommen, für junge Menschen mit hoher Studierfähigkeit attraktiv zu sein und auf die zunehmende Spreizung der Eingangsqualifikationen formal Zugangsberechtigter einzugehen. Der Hochschulentwicklungsplan trägt diesen Bedingungen Rechnung und adressiert im Bereich der Lehre insbesondere den Ausbau dualer Studiengänge und flankierende Unterstützungsmaßnahmen für eine zunehmend heterogene Studierendenklientel. In der Forschung wird eine weitere Stärkung angestrebt. Eine starke Forschung sehen wir als unerlässliche Basis einer zeitgemäßen, an den Herausforderungen von heute und morgen ausgerichteten Lehre an. Wichtige Säule für die Forschungsaktivitäten ist dabei die Vielfalt der Themen. Diese Vielfalt wollen wir weiter kultivieren und gleichzeitig Forschungsschwerpunkte profilieren.

Die ZLV IV und der Hochschulentwicklungsplan der FH Gelsenkirchen sind aufeinander bezogen und miteinander kompatibel.

§ 3 Finanzierung durch das Land

Das Land NRW stellt eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung der Hochschule nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Mit den Mitteln des Haushaltes verwirklicht die Fachhochschule Gelsenkirchen die in dieser Zielvereinbarung getroffenen Vereinbarungen.

Die Vereinbarungen zur Behandlung der „LoM“ bei den integrierten Forschungsinstituten IAT und IFI (ehemals IAI) bleiben bestehen. Die Fachhochschule Gelsenkirchen hat einen Teil des zum 31.12.2006 aufgelösten Instituts Arbeit und Technik in Gelsenkirchen als zentrale wissenschaftliche Einrichtung übernommen. Durch die Übernahme der Mitarbeiter entsteht der Hochschule kein Nachteil bei der leistungsorientierten Mittelverteilung.

Im Übrigen gelten die zwischen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, der Universität Duisburg/ Essen und der Fachhochschule Gelsenkirchen vereinbarten Eckpunkte entsprechend dem Brief des Ministers vom 05. September 2006.

Auch durch die Übernahme der Mitarbeiter des Instituts für Innovationsforschung und -management zum 01.01.2010 entsteht der Hochschule kein Nachteil bei der leistungsorientierten Mittelverteilung.

Die Hochschulvereinbarung NRW 2015 ist Bestandteil dieser Zielvereinbarung.

§ 4 Lehre und Studium

(1) Gewichtete Aufnahmekapazitäten für:

Aufnahmekapazitäten für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fächergruppen

Ingenieurwissenschaften	526
Mathematik, Naturwissenschaften	322
Rechts-, Wirtschafts-, Sozialwissenschaften	405
Sprach- und Kulturwissenschaften	49
Gesamtergebnis	1.302

Die mit der Hochschule vereinbarte gewichtete Aufnahmekapazität über alle Fächergruppen, die sich auf das erste Fachsemester bezieht, wird am Ende der Laufzeit der Ziel- und Leistungsvereinbarung auf Grundlage der dann aktuellen Kapazitätsberechnung (Studienjahr 2013/14) überprüft. Die Vereinbarung der Aufnahmekapazität erfolgt unter der Voraussetzung, dass die für die Aufnahmekapazitäten relevanten Bedingungen im Wesentlichen konstant bleiben.

Die Hochschule hat die Möglichkeit, sowohl aus strategischen/strukturellen Gründen als auch nachfrageorientiert in Abstimmung mit dem MIWF ihre Angebotsstruktur zu verändern. Die Planungen der Hochschulen müssen sich hierbei lediglich auf die Erreichung des Gesamtergebnisses konzentrieren.

Wird das mit der Hochschule vereinbarte Gesamtergebnis nicht erreicht, kommt eine Malus-Regelung zur Anwendung. Pro nicht mehr angebotenen Studienanfängerplatz werden der Hochschule aus den Zuschüssen für den laufenden Betrieb (Titel 685 10) 20.000,-- € abgezogen. Die Hochschule erhält über die Höhe und den Zeitpunkt des Abzuges eine gesonderte Mitteilung.

(2) Vereinbarungen im Rahmen des Hochschulpakts II (einschließlich der Zusatzvereinbarungen zur Aussetzung der Wehrpflicht)

Die Vereinbarungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Qualitätsstrategie

Die Fachhochschule Gelsenkirchen verpflichtet sich im Rahmen ihrer Qualitätsstrategie,

- ▶ die Umsetzung der am 24. März 2010 beschlossenen Evaluationsordnung (einschließlich Lehrveranstaltungsbefragungen, Absolventenbefragungen etc.) abzusichern,
- ▶ die Einführung und Diffusion eines softwarebasierten Evaluations-Tools zu fördern,
- ▶ ein Studienverlaufs-Monitoring insbesondere zur Analyse von Studierbarkeit und Studienerfolg systematisch anzuwenden,
- ▶ die Teilnahme aller neu berufenen Professorinnen und Professoren an hochschuldidaktischen Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen,

- ▶ das Alumni-Netzwerk auszubauen,
- ▶ studieneingangsphasenbegleitende Unterstützungsangebote zu platzieren, um den Studienerfolg bei heterogenen Eingangsqualifikationen wahrscheinlicher zu machen (FH Integrativ).

Insbesondere die letztgenannte Initiative setzt zur mittelfristigen Verstetigung einen zusätzlichen finanziellen Beitrag durch das MIWF voraus.

Die Kennzahl „Absolventen“ ist der finanzwirksame Parameter der LOM für den Bereich Lehre.

(4) Lehrerausbildung

Die Fachhochschule Gelsenkirchen bemüht sich, eigenständig oder in Kooperation mit einer Universität Angebote für die Lehrerausbildung in für berufsbildende Schulen relevanten Fächern aufzubauen.

Die Hochschule benötigt hierfür zusätzliche finanzielle Ressourcen.

(5) Angebote für "non-traditional students"

Die Fachhochschule Gelsenkirchen hat sich in den letzten 15 Jahren zu einem profilierten Anbieter ausbildungsintegrierender dualer Studiengänge entwickelt. Dieser Bereich wird weiter ausgebaut. Tragendes Element soll dabei der Aufbau eines Dienstleistungszentrums zur Unterstützung der Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren sein.

Darüber hinaus sollen Teilzeitstudiengänge angeboten werden, die der Lebensrealität vieler Studierender besser gerecht werden. Das Land verpflichtet sich, die Akkreditierung derartiger Studienangebote zu unterstützen.

§ 5 Forschung und Entwicklung

A) Allgemein

(1) Profilschwerpunkte

Die Fachhochschule Gelsenkirchen kultiviert die Vielfalt der Forschung, um Lösungspotenziale nicht Mainstream-Themen zu „opfern“ und den realen Entwicklungsbedarfen der kooperierenden Wirtschaft Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollen aber auch Forschungsschwerpunkte etabliert werden, die die fachbereichsübergreifende Bündelung von Forschungsressourcen anreizen sollen. Angestrebt sind zunächst die weitere Profilierung der Energietechnik sowie der Aufbau eines Forschungsfeldes „Gesundheit“. Die Gründung von zwei zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen mit diesen Forschungsorientierungen ist erfolgt; die Weiterentwicklung eines Forschungsverbundes „Mechatronik“ soll vorangetrieben werden.

(2) Kooperative Promotionen

Die Fachhochschule Gelsenkirchen steht kooperativen Promotionen prinzipiell positiv gegenüber und strebt stabile Kooperationen mit Universitäten und die Beteiligung an Modellprojekten an. Das Land schafft für Studierende und Lehrende belastbare Voraussetzungen für Promotionsverfahren und wird im Vereinbarungszeitraum kooperative Promotionen zwischen Universitäten und Fachhochschulen fördern.

(3) Erfolg der Hochschule bei der Einwerbung von Drittmitteln

Die Fachhochschule Gelsenkirchen strebt an, die Drittmittel innerhalb der Laufzeit dieser Vereinbarung um 5 % zu steigern (Basisjahr 2009).

Die Kennzahl „Drittmittel“ ist ein finanzwirksamer Parameter der derzeitigen LOM für den Bereich Forschung und Entwicklung.

§ 6 Wissens- und Technologietransfer

(1) Entwicklungsziele im Bereich Wissens- und Technologietransfer

1.1 Intensivierung der Kooperationen zwischen Hochschule und Wirtschaft

Die Hochschule entwickelt bis Ende 2012 ihre hochschulweite Transferstrategie weiter und stellt die Umsetzungserfolge in den ZLV-Berichten regelmäßig dar.

Die Hochschule strebt an, die aus der Wirtschaft eingeworbenen Drittmittel in Bezug auf 2009 bis zum Ende der Vereinbarung um 5 % steigern.

1.2 Steigerung der Erfindungs-, Patent- und Verwertungsaktivitäten

Bis Ende 2012 entwickelt die Hochschule ihre „Patent- und Verwertungsstrategie“ weiter und setzt diese um. Die Umsetzungserfolge der Sensibilisierungs-, Qualifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen werden in den ZLV-Berichten nachgewiesen.

Die Hochschule steigert die Zahl der Prioritätsanmeldungen, die von PROvendis GmbH zur Inanspruchnahme empfohlen wurden, wie auch die Zahl der Verwertungsabschlüsse.

1.3. Schaffen einer „Kultur der Selbstständigkeit“, Entrepreneurship-Education

Die Hochschule fördert weiterhin die Gründung neuer Unternehmen durch Absolventen und Gründungswillige der Hochschule und bemüht sich darum, dass sich diese Unternehmen insbesondere in der Startphase hochschulnah ansiedeln können.

Durchgeführte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zu Entrepreneurship-Themen und Maßnahmen zur Gründungsförderung / erfolgte Ausgründungen aus der Hochschule werden von der Hochschule in den ZLV-Berichten nachgewiesen.

(2) Spezifische Transfer-/Vernetzungsprojekte der Hochschule

Die Fachhochschule Gelsenkirchen unterstützt die Aktivitäten der Innovationsallianz und des NRW Patentverbundes.

Die Fachhochschule Gelsenkirchen bringt sich aktiv in verschiedene Forschungsaktivitäten mit Partnern der Region ein (z.B. Wasserstoffnetzwerk Herten, Energiecluster Rhein-Ruhr Power etc.).

§ 7 Gleichstellung

(1) Steigerung des Frauenanteils an Professuren

Die Fachhochschule Gelsenkirchen bemüht sich, die Zahl der Berufungen von Professorinnen um 15% zu erhöhen (Bezugsgröße: 2008).

Die Kennzahl „Anteil weiblich besetzter Professuren“ ist der finanzwirksame Parameter der LOM für den Bereich Gleichstellung.

Frauenförderpläne

Im Zielvereinbarungszeitraum werden die nach §§ 5a und 6 Landesgleichstellungsgesetz zu erstellenden Frauenförderpläne vorgelegt. Liegen zum Ende der Laufzeit dieser Ziel- und Leistungsvereinbarung keine Förderpläne vor, wird der Ansatz der Zuschüsse für den laufenden Betrieb (Titel 685 10 131) im Haushaltsjahr 2014 um ein Tausendstel gekürzt.

(2) Festschreibung von Professuren mit Gender-Denomination bzw. Einrichtung solcher Professuren

Netzwerkprofessorin der Fachhochschule Gelsenkirchen ist Vizepräsidentin Prof. Dr. Hansen. Die Gender-Denomination dieser Professur bleibt erhalten.

(3) Besetzung von 40% der Vertretungsprofessuren mit Frauen

Die Fachhochschule Gelsenkirchen setzt sich zum Ziel, 40% der Vertretungsprofessuren mit Frauen zu besetzen.

(4) Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Fachhochschule Gelsenkirchen behält die flexiblen Arbeitszeitmodelle bei.

Der Vertrag der Fachhochschule Gelsenkirchen mit dem Kinderhaus Rasselbande e.V. legt die Betreuung von neun Kindern von Beschäftigten und Studierenden der Fachhochschule Gelsenkirchen im Alter von 4 Monaten bis 6 Jahren fest. Die Betreuung erfolgt im Kinderhaus Rasselbande am Standort Gelsenkirchen und am Standort Recklinghausen. Entsprechend geänderter Bedarfslagen werden jährlich im Januar neue Betreuungszahlen verhandelt.

§ 8 Internationalisierung

(1) Individuelle, auf das Profil der Hochschule abgestimmte Vereinbarung zu Internationalisierungszielen

Die Fachhochschule Gelsenkirchen entwickelt eine Internationalisierungsstrategie, die Schwerpunktländer für Kooperationen in Forschung und Lehre definiert. Als ein wichtiges Element wird dabei die Aktivierung der Studierendenmobilität im Focus stehen.

Studierendenmobilität

- a. Der Anteil ausländischer Studierender im Bachelor- und Masterstudium an der Fachhochschule Gelsenkirchen soll im Vereinbarungszeitraum gesteigert werden. (Bezugsgröße ist die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit)
- b. Der Anteil deutscher Studierender im Bachelor- und Masterstudium an der Fachhochschule Gelsenkirchen, die im Vereinbarungszeitraum einen temporären Auslandsaufenthalt absolvieren, soll gesteigert werden.

(2) Internationalisierung der Forschungszusammenarbeit

Die aus dem EU-FRP eingeworbenen Projekte werden im Vereinbarungszeitraum verstetigt.

§ 9 Übergang Schule – Hochschule

(1) Nennung bestehender oder Schaffung einer neuen Stelle zur Studienorientierung

Die Fachhochschule Gelsenkirchen führt die Stelle zur Studienorientierung weiter.

(2) ZdI

Die Fachhochschule Gelsenkirchen beteiligt sich aktiv an den ZdI-Zentren in Gladbeck und Marl und unterstützt weitere Aktivitäten in diesem Bereich.

(3) Kooperation mit den Arbeitsagenturen

Die Fachhochschule Gelsenkirchen verpflichtet sich, mit den regional vertretenen Arbeitsagenturen in der Studienorientierung zu kooperieren. Art und Umfang der Kooperation wird in einem Vertrag dokumentiert.

(4) Teilnahme der Hochschulen am Arbeitskreis „Studienorientierung“

Die Hochschule entsendet einen Vertreter/eine Vertreterin in den Arbeitskreis Studienorientierung. Der Arbeitskreis tagt im Durchschnitt dreimal jährlich. Der Vertreter/die Vertreterin ist berechtigt, für die Hochschule in Bezug auf Studienorientierung zu sprechen.

(5) Das Programm FH-Integrativ

Das Programm der Fachhochschule Gelsenkirchen, das den Übergang von der Schule in die Hochschule adressiert, wird mittelfristig weiterentwickelt, soweit das Land hierfür zusätzliche finanzielle Mittel bereitstellt.

§ 10 Lehrstellen für Auszubildende an den Hochschulen /Gute Arbeit

- (1) Die Hochschulen des Landes werden gemeinsam mit dem MIWF einen Rahmenkodex „Gute Arbeit an Hochschulen“ entwickeln und vereinbaren, der sich am Leitbild der „Guten Arbeit“ orientiert. Hierzu gehört insbesondere ein verantwortungsvoller Umgang mit Befristungen von Arbeitsverhältnissen. Die Hochschule verpflichtet sich, diesen

Rahmenkodex gemeinsam mit den örtlichen Personalvertretungen umzusetzen.

- (2) Der Hochschule stehen Mittel zur Vergütung von Auszubildenden im dualen System zur Verfügung. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Ausbildungsbedarfe der geburtenstarken Jahrgänge verpflichtet sich die Hochschule, diese Mittel in dem mit dem Haushalt 2012 zur Verfügung gestellten Umfang zweckentsprechend zu verwenden.

§ 11 Fachhochschulausbau

Der Studienort Ahaus wird entsprechend der beantragten Studienanfängerzahlen aufgebaut.

Weitere Studiengänge sollen aufgebaut werden. Das Land NRW konkretisiert dazu die in den Jury-Empfehlungen zum Hochschulausbau in NRW genannte prioritäre Unterstützung durch den Einsatz zusätzlicher Mittel.

§ 12 Baumaßnahmen

(1) HSEP

Die Hochschule verpflichtet sich, innerhalb der Laufzeit dieser Zielvereinbarung gemeinsam mit dem BLB NRW eine Hochschulstandortentwicklungsplanung (HSEP) zu erstellen oder eine bereits vorhandene HSEP – soweit erforderlich - zu aktualisieren und den Ministerien zur Kenntnis zu bringen. Eine Aktualisierung ist spätestens alle 5 Jahre nach Erstellung einer HSEP erforderlich.

(2) HMOP

Das Land beabsichtigt, weitere Maßnahmen zum Abbau des Modernisierungs- und Sanierungsstaus zu ergreifen. Hierunter fällt auch der Abriss des PCB-belasteten Gebäudekomplexes am Standort Gelsenkirchen.

(3) Infrastrukturelle Investitionen

Forschungsbauten einschließlich Großgeräte, die auf der Grundlage des Art. 91 b GG finanziert werden, werden vom Land in besonderer Weise berücksichtigt.

Auch nach Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau werden investive Maßnahmen der Hochschulen (Bau und apparative Ausstattung) zur Umsetzung ihrer jeweiligen Hochschulstandortentwicklungsplanung vom Land gefördert. Die Prioritätensetzung der Einzelvorhaben erfolgt auf Vorschlag der Hochschule.

§ 13 Fristen und Berichtspflichten

(1) Geltungsdauer

Diese Ziel- und Leistungsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2013.

(2) Kontinuierliche Verbesserung der Datenqualität

Die Hochschule verpflichtet sich, im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur Lieferung von Daten für Zwecke der Statistik und der Kapazitätsberechnung die Qualität der Datenlieferungen regelmäßig zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen.

Die Hochschule verpflichtet sich speziell im Bereich der amtlichen Statistik zur Prüfung und gegebenenfalls Verbesserung der Qualität der Datenlieferung in Zusammenarbeit mit dem MIWF.

(3) Kontinuierliche Lieferung von Vergleichsdaten

Die Hochschule erkennt das allgemeine Interesse an landesweit vergleichbaren Daten im Bereich Statistik und Kapazitäten an und gewährleistet deshalb ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen nach den Vorgaben des MIWF, insbesondere für Zwecke der Kapazitäts- und Auslastungsberechnungen, zu Studiengängen, für das Stelleninformationssystem SIS, für den Bereich Drittmittel und ggf. für das Analyseraster.

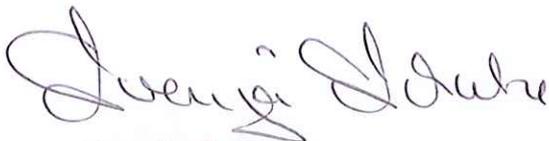
(4) Zu Vergleichszwecken beteiligen sich alle Universitäten und Fachhochschulen des Landes ab der Befragung des Absolventenjahrgangs 2011 hochschulweit am Kooperationsprojekt „Absolventenstudien“ (KO-AB) des Internationalen Zentrums für Hochschulforschung der Universität Kassel (INCHER). Zudem sichern die Hochschulen dem MIWF zu, dass es INCHER mit einer landesweiten Gesamtauswertung der Kernfragen pro

befragten Absolventenjahrgang beauftragen darf. Das MIWF erhält ausdrücklich keinen Zugang zu den hochschulspezifischen Daten. Die Hochschulen erhalten die entsprechende Landesauswertung zu Vergleichszwecken (als landesweiten Referenzrahmen) zur Verfügung.

(5) Berichtspflichten

Die Hochschule verpflichtet sich unbeschadet der jederzeitigen Informationsmöglichkeit des Ministeriums schriftlich zum 31. Dezember 2012 zu berichten. Dieser Bericht dient der Überprüfung der Zielerreichung dieser Zielvereinbarung. Das Ministerium wertet den Bericht aus und erörtert die Ergebnisse seiner Bewertung in einer Besprechung mit der Hochschule. Zum 31. Dezember 2013 legt die Hochschule einen die gesamte Vertragslaufzeit bilanzierenden schriftlichen Abschlussbericht vor. Der Abschlussbericht wird dem zuständigen Ausschuss des Landtags zur Kenntnis gegeben.

Essen, 19. Januar 2012



Svenja Schulze
Ministerin

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Professor Dr. Bernd Kriegesmann
Präsident

